

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

<p>Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke</p>	<p>1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke</p>
<p>Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Grundsätze 2. Antragsverfahren 2.1 Einhaltung Datenschutz 2.2 Form und Frist der Antragstellung 2.3 Antragsunterlagen 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen 2.5 Art und Höhe der Zuwendung 3. Bewilligung der Zuwendung 4. Auszahlung und Verwendungsnachweis 5. Übergangsregelung 6. Inkrafttreten <p>[...]</p> <p>2.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming durchgeführt werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Grundsätze 2. Antragsverfahren 2.1 Einhaltung Datenschutz 2.2 Form und Frist der Antragstellung 2.3 Antragsunterlagen 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen 2.5 Art und Höhe der Zuwendung 3. Bewilligung der Zuwendung 4. Auszahlung und Verwendungsnachweis 5. Übergangsregelung 5. Inkrafttreten <p>[...]</p> <p>2.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming durchgeführt werden und/oder die ausschließlich den Einwohnern des Landkreises Teltow-Fläming zu Gute kommen.</p> <p>[...]</p>

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke	1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke
5. Übergangsregelung Für Anträge die bis zum 15. März 2019 gestellt werden, sind die Ziffern 3.1 und 3.2 der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 01. Januar 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 16. September 2014) weiter anzuwenden. 6. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Landrätin/ dem Landrat in Kraft. [...]	5. Übergangsregelung Gestrichen 5. Inkrafttreten Die 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.07.2019 in Kraft. [...]